

BGer 1C_112/2021 vom 4. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_112_2021

FR: TF 1C_112/2021 du 4 mars 2021

IT: TF 1C_112/2021 del 4 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid, mit dem das Kantonsgericht die Verfügung der Gemeinde Emmen geschützt hat, womit sie den Beschwerdeführer verpflichtete, entweder die Terrainveränderungen rückgängig zu machen oder ein nachträgliches Baugesuch dafür einzureichen und ihm vorsorglich verbot, weitere Terrainveränderungen vorzunehmen und die Motocross-Piste zu benutzen. Dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 ff. BGG). Er schliesst das Baubewilligungsverfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer äussert sich unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht zu den Voraussetzungen von Art. 93 BGG und legt damit nicht dar, inwiefern sie erfüllt sein könnten. Es ist insbesondere auch nicht ersichtlich, inwiefern ihm durch die Verpflichtung zur Einreichung eines nachträglichen Baubewilligungsgesuchs, mit dem er auch die Aufhebung des vorsorglichen Bau- und Nutzungsstopps verlangen kann, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_112/2020 vom 10. Juni 2020).

E. 2

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.